

Antrag an die Fachgruppentagung der Landesinnung Lebensmittelgewerbe Beschlussfassung der Grundumlage 2024

1. Begründung

• Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe

Zur Fortführungen/Ausbau der Aktivitäten der Landesinnung Lebensmittelgewerbe (z.B. Tirol Schmeckt) sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 456.000,--.

• Mitgliederentwicklung

Die Anzahl der Mitglieder hat sich im letzten Kalenderjahr um -2 verändert (Stichtag 30.06.2023). Es ist von einer gleichbleibenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.

• Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage

Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 87.710,-- festgesetzt.

2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Landesinnung Lebensmittelgewerbe möge die Grundumlage 2024, wie folgt beschließen:

119	LI Lebensmittelgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker € 150,00 - Fleischer € 350,00 - Konditoren € 400,00 - Müller und Mischfutterhersteller € 150,00 - Molker und Käser € 150,00 - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe € 250,00 Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 50,00% • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker 0,70% - Fleischer 0,50% - Konditoren 0,50% - Müller und Mischfutterhersteller 0,30% - Molker und Käser 0,30% - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 0,30% • Die Vermahlungsmenge und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird. € 0,30 	
-----	------------------------	---	--

	<p>Beschluss der Fachgruppentagung am 12.10.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Futtermittel-Produktionsmenge und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei wenn eine Meldung an die Bundesinnung vorliegt, die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird. • Die angelieferte Rohmilch und davon ein Anteil in Form eines €- Betrages pro Jahrestonne, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird unabhängig einer Staffelung. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,30</p> <p>€ 0,06</p> <p>€ 40.000,00</p> <p>€ 50,00</p>
--	---	---	---

Datum: 09.08.2023



Georg Schuler
Innungsmeister